

01.11.2016

## Merkblatt „Einkommensteuer-Vorauszahlungen“

Die Einkommensteuer ist eine Jahressteuer, die vom Finanzamt nach Ablauf des Jahres (und nach Erklärung) mittels Bescheid festgesetzt wird. Allerdings möchte das Finanzamt "Vorauszahlungen" für das laufende Jahr.

**Erstmals** werden Vorauszahlungen bei der Erlangung der Steuernummer festgesetzt. Das Finanzamt fragt im Fragebogen nach der Höhe des Gewinnes.

Wenn diese Gewinnschätzung zu niedrig gewesen sein sollte (was leider häufig vorkommt), kommt es bei der Veranlagung dieses Jahres zu einer **Steuernachzahlung**.

Das ist schon unangenehm genug. Allerdings kommt es gleichzeitig für das dann laufende Jahr zu erhöhten Vorschreibungen:

Zum Beispiel :

Vorauszahlungen für 2016	EUR 1.000,00
Veranlagte Steuern für 2016	EUR 12.500,00
Nachzahlung somit	EUR 11.500,00
Wahrscheinlich wird diese Nachzahlung erst im Jahre 2018 zu leisten sein. Das Finanzamt erhöht nunmehr die Vorauszahlungen für das Jahr 2018 auf EUR 12.500,00 + 9% Aufschlag, somit auf	
	EUR 13.625,00

Das Jahr 2018 wird daher finanziell besonders stark belastet, nämlich durch insgesamt EUR 25.125,00. Man kann das durchaus als "Steuerlawine" bezeichnen. Leider ist dieser Fall sehr häufig.

(In weiterer Folge kommt es auch zu einer "Sozialversicherungslawine".)

Wenn die neue Vorauszahlung (im Beispiel für 2015) zu hoch sein sollte, können wir:

- innerhalb Monatsfrist gegen den Bescheid Beschwerde einlegen oder
- bis spätestens 30.9. des laufenden Jahres einen "Herabsetzungsantrag" stellen.

In beiden Fällen brauchen wir von Ihnen eine "Prognoserechnung", mindestens aber eine Prognose Ihrer beruflichen Einnahmen.

**Achtung:** wenn Ihnen nachgewiesen werden könnte, dass Sie absichtlich zu niedrige Gewinne prognostiziert haben, könnte dies auch finanzstrafrechtliche Folgen haben.

Allerdings: Jede Prognose ist natürlich mit Unsicherheit behaftet und "vorsichtig" darf/sollte man sein.

Die Vorauszahlungen sind vierteljährlich (und zwar am 15. 2., 15. 5., 15.8., und 15. 11.) zu bezahlen. Damit Sie keinen Termin verpassen, können Sie sich auf unserer Homepage zum automatischen Erinnerungsservice anmelden: <http://www.hsp-steuerberatung.at/service-erinnerungen.asp>

Wenn die Vorauszahlungen während des Jahres geändert werden, kommt es zur Vorschreibung eines sogenannten "Ausgleichsviertels".

Zum Beispiel :

Ursprüngliche Vorauszahlung EUR 1.000,00 p.a.		
Vorauszahlung am 15. Februar		EUR 250,00
Vorauszahlung am 15. Mai		EUR 250,00
Neuer Vorauszahlungsbescheid EUR 13.625,00		
Die nächste Vorauszahlung ist das „Ausgleichsviertel“ und beträgt $\frac{3}{4}$ von EUR 13.625,00 =		
	EUR 10.218,75	
minus bisher bezahlte Vorauszahlungen	<u>EUR -500,00</u>	
	EUR 9.718,75	EUR 9.718,75
Vorauszahlung am 15. November $\frac{1}{4}$ von EUR 13.625,00		<u>EUR 3.406,25</u>
		<u>EUR 13.625,00</u>

Für weiterführende Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!